

50% des Schätzwertes festsetzt. Das Ministerium der Justiz sollte prüfen, ob nicht durch eine neue Anweisung an die Gerichtsvollzieher der bei Versteigerungen zulässige Abschlag vom Zeitwert zum mindesten für gepfändete Teilzahlungsgegenstände — aber auch sonst — derart neu zu regeln ist, daß vom Zeitwert der Pfandsache nur der Abzug zulässig ist, der im Fall des Verkaufs der Sache im staatlichen Gebrauchtwarenhandel als Ersatz für die Verkaufsspesen in Frage kommt, so daß also das Mindestgebot nur um etwa 10 — 15% unter dem Zeitwert läge. Ergibt eine solche Anweisung, so ist statt des Verfahrens nach § 825 ZPO auch die Versteigerung des gepfändeten Teilzahlungsgegenstands durch den Gerichtsvollzieher zulässig.

## Neue Wege des Urteilsaufbaus in Zivil- und Familiensachen zweiter Instanz

Von KARL-HEINZ BEYER, Oberrichter am Stadtgericht von Groß-Berlin

Die Ausführungen von P ü s c h e<sup>1</sup> haben deutlich gemacht, daß der neue Inhalt der gerichtlichen Entscheidung, die Lösung des im Prozeß aufgetretenen gesellschaftlichen Widerspruchs, auch eine neue Form des Urteilsaufbaus in Zivilsachen verlangt. Die Berufungssenate des Stadtgerichts von Groß-Berlin\* bemühen sich seit längerer Zeit, diese Erkenntnis in die Praxis umzusetzen. Als besonders wertvoll hat sich dabei die These erwiesen, „daß die Rechtsausführungen in der Entscheidung unmittelbar zum ideologischen Kernproblem hinführen“ müssen. Es darf in der Tat nicht zwei voneinander losgelöste Abschnitte einer rechtlichen und einer gesellschaftlichen Würdigung geben. Nur wenn beide zu einer untrennbaren Einheit verschmolzen und sehr konkret gehalten sind, ist die Überzeugungskraft des Urteils gewährleistet.

Sie wird noch gesteigert, wenn es gelingt, den Prozeßstoff in einer unformalen, verständlichen Weise nicht nur zu schildern, sondern mit der Sachdarstellung sogleich die aus ihr zu ziehenden Schlußfolgerungen zu verbinden. Dieser Weg ist besonders in Ehesachen mehrfach beschränkt worden<sup>2</sup>:

An die Angabe der Heirats- und Geburtsdaten schließt sich unmittelbar die Schilderung des Verlaufs der Ehe in ähnlicher Form an, wie das bereits Schröder<sup>3</sup> vorgeschlagen hat. An die Stelle der umständlichen Wiedergabe des Parteivortrages erster und zweiter Instanz tritt eine einheitliche Feststellung dessen, was das Gericht als erwiesen erachtet. Das bedarf keiner Erläuterungen, sofern sich die Feststellungen mit dem unstreitigen Sachvortrag beider Ehegatten decken. Deutlich kenntlich gemacht werden muß aber, aus welchen Gründen eine bestrittene Behauptung der Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden konnte. An dieser Stelle sind zum Beispiel die Aussagen von Zeugen oder das sonstige Ergebnis einer Beweisaufnahme zu schildern und gleich zu bewerten. Dabei muß eines beachtet werden: Alle wesentlichen Argumente der Parteien sind in der Entscheidung zu erörtern. Das Urteil würde nicht an Überzeugungskraft gewinnen, sondern es würde jede Überzeugungskraft verlieren, wenn es nur Behauptungen aufstellte, Feststellungen trafe, ohne sich sachlich und ernsthaft damit auseinanderzusetzen, weshalb es dem gegenteiligen Parteivortrag nicht gefolgt ist.

Bei dieser Art des Urteilsaufbaus entfallen notwendig auch die Verweisungen und Bezugnahmen auf Schriftsätze, Terminprotokolle, Gutachten usw. Sie waren zwar unter gewissen Voraussetzungen noch in der Entscheidung des Obersten Gerichts vom 9. Juli

### 2. Zur Frage der Sanktionierung alter Gesetze:

Normativakte, die vor 1945 geschaffen wurden, dürfen — soweit nicht ein nach 1945 erlassenes Gesetz (Verordnung usw.) ihre Anwendung ausdrücklich vorschreibt — nach Art. 144 der Verfassung nur übernommen werden, wenn sie sich im Sinne der Verfassungsprinzipien anwenden lassen. Ergibt die Überprüfung, daß die Anwendung einer Norm für die gesellschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere die Erfüllung des Siebenjahresplans, ein ernstliches Hemmnis bedeuten würde, so darf hiernach diese Norm der Rechtsprechung der Gerichte nicht zugrunde gelegt, also nicht sanktioniert werden.

1957 — 1 Zz 103/57 —<sup>4</sup> in Anlehnung an § 313 Abs. 2 Satz 1 ZPO für zulässig erachtet worden. Gleichwohl ist die kurz zusammengefaßte Angabe des Inhalts der Beweisaufnahme in jedem Fall vorzuziehen, weil nur sie einen geschlossenen Überblick über den Prozeßstoff gibt.

Wenn die Ehesituation in der geschilderten Weise festgestellt und gewürdigt worden ist, dann kann sich hier die zusammenfassende Stellungnahme zu den Anträgen der Parteien anschließen.

P ü s c h e<sup>5</sup> hat bereits, darauf hingewiesen, daß § 313 ZPO nicht zur Trennung von Tatbestand und Entscheidungsgründen zwingt.

Ähnlich ist es mit dem Erfordernis der „Hervorhebung der gestellten Anträge“ nach § 313 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO. Sie müssen sich aus der Sachverhaltschilderung unmißverständlich ergeben. Es spricht aber nichts dagegen, sie unformal dort zu erwähnen, wo sie sich organisch in den Urteilsaufbau einfügen. So können zum Beispiel die Anträge zu den mit der Ehesache verbundenen Ansprüchen jeweils an den Stellen wiedergegeben werden, wo zur Begründetheit dieser Ansprüche Stellung genommen wird.

Dasselbe gilt von der Auseinandersetzung mit dem erstinstanzlichen Urteil. Sofern die Entscheidung im Ergebnis oder in Einzelheiten der Begründung korrigiert werden muß, braucht das selbstverständlich nicht in einem besonderen Abschnitt des Berufungsurteils zu erfolgen. Wirksamer und überzeugender ist es, wenn die Kritik der beanstandeten Entscheidung sogleich an der Stelle geübt wird, an der das Berufungsgericht seine abweichenden Feststellungen trifft und begründet.

Neben der vorstehend vorgeschlagenen kommt noch eine weitere Form des Urteilsaufbaus in Frage, die in einer ganzen Reihe von Zivil- und Familiensachen verwendbar ist: Es wird mit den Feststellungen des angefochtenen Urteils begonnen. Damit bildet nach wie vor nicht der Parteivortrag, sondern seine Einschätzung in einer gerichtlichen Entscheidung den Ausgangspunkt. Es besteht dabei allerdings die Gefahr, daß die Wiedergabe der Entscheidungsgründe für sich allein unanschaulich oder gar unverständlich werden könnte und das Urteil dann nicht mehr überzeugend wirkt. Dieser Gefahr kann aber begegnet werden, indem die zum näheren Verständnis, erforderlichen Einzelheiten, auf die sich die Begründung bezieht, in gedrängter Darstellung mit erwähnt werden.

Hieran schließt sich das Vorbringen in der Berufungsinstanz und dessen Würdigung. Dadurch wird der Aufbau des Urteils geschlossener. Der „Tatbestand“ zerfällt nicht mehr in eine von der Wiedergabe der Entscheidungsgründe unterbrochene Schilderung des in erster und zweiter Instanz vorgetragenen Sachver-

<sup>4</sup> NJ 1958 S. 431.

<sup>5</sup> Püschel, NJ 1960 S. 58.

<sup>1</sup> Püschel: Die Entscheidung in Zivilsachen muß Ausdruck des sozialistischen Arbeitsstils des Gerichts sein, NJ 1960 S. 56 ff.

<sup>2</sup> Eta Urteil, das den hier vorgeschlagenen Aufbau in kurzer Fassung wiedergibt, ist am Schluß des Beitrags abgedruckt.

<sup>3</sup> Schröder, Gesellschaftliche Erziehung im Bereich des Familienlebens, NJ 1959 §. 530 (hier S. 531).